

Turnen und Sport in der Bundesverfassung

Autor(en): **Rätz, Billy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-994492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Turnen und Sport in der Bundesverfassung

Willy Rätz

Im Jahre 1942 wurde mit der Neuordnung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts eine Grundlage geschaffen, die eine erfreuliche Entwicklung der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend erlaubte. Nach etwas mehr als 25 Jahren ist man zur Überprüfung des Unterbaues dieser für unser Land bedeutungsvollen Organisation geschritten. Zwei Gründe gaben Anlass dazu. Einmal die Tatsache, dass sich in der genannten Zeitspanne die Verhältnisse änderten und mit ihnen die Wünsche und Neigungen der Jugend. Damals stand unser Volk unter dem Eindruck des Aktivdienstes, und eine Jugend wuchs heran, die sich durch Härte und Genügsamkeit auszeichnete. Heute, in einer Zeit des Wohlstandes und der Prosperität, ist sie anspruchsvoller und kritischer geworden. Diesem Umstand galt es Rechnung zu tragen. Zum zweiten sollten die weitgehenden Vergünstigungen, die der Bund dieser Organisation gewährt, der weiblichen Jugend nicht mehr länger vorenthalten bleiben. Die gleichen Argumente, die heute zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jünglinge gelten, sind für die Mädchen ebenso wichtig. Volksgesundheit kann nicht nur einseitig gefördert werden. Haltungsschäden treten gleichermassen beim weiblichen Geschlecht auf. Sport erfasst die weibliche Psyche wie die männliche und hat seine Berechtigung als Erziehungsmittel. Die Freizeit erheischt dieselbe Aufmerksamkeit. Anfänglich glaubte man, die gesetzliche Basis für die beabsichtigte neue Jugendsportbewegung, die den turnerisch-sportlichen Vorunterricht ablösen soll, ohne Schwierigkeiten schaffen zu können.

Es wurde eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen im bisher massgebenden Bundesgesetz über die Militärorganisation geprüft, und auch der Beizug der gesetzlichen Bestimmungen über das Gesundheits- bzw. Erziehungswesen wurde in Erwägung gezogen. Beide Wege erwiesen sich als ungangbar. Als einzige Möglichkeit blieb die Ergänzung der Bundesverfassung mit einer besonderen Bestimmung. Bei dieser gesetzlichen Verankerung konnte es nicht beim geplanten, auf die nachschulspflichtige Jugend beschränkten Vorhaben bleiben. Andere Förderungsmassnahmen waren in die Planung einzubeziehen, so z. B. im Schulturnen und im Erwachsenensport. Eine Fülle von Fragen und Problemen türmte sich auf, und es erforderte eine dreijährige intensive Arbeit bis dieser Berg abgetragen war.

Letzthin hat sich nun das Eidgenössische Parlament mit der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport befassen können und einmütig den Willen zum Ausdruck gebracht, Vermehrtes für die Förderung von Turnen und Sport zu tun. Der Ständerat hat dem Erlass einer diesbezüglichen Verfassungsbestimmung mit 35:0 und der Nationalrat mit 120:0 zugestimmt! Es handelt sich hier um ein geradezu demonstratives Abstimmungsergebnis, das nicht alltäglich ist. Es stellt ein eindeutiges Bekenntnis zum Sport dar. Für die im Dienste des Sportes stehenden Verbände und Institutionen darf diese Zustimmung als grosse Anerkennung für ihren Einsatz und ihre Arbeit gewertet werden. Entscheidend hat aber vor allem die Sorge um die Erhaltung der Gesundheit und der Widerstandskraft unseres Volkes in der modernen, von Zivilisationsschäden bedrohten Zeit dazu geführt.

Im Interesse der Volksgesundheit

drängen sich bei der heutigen Arbeits- und Lebensweise in der technisierten und industrialisierten Gesellschaft der Gegenwart zweifellos Massnahmen auf. Der Anteil der körperlich berufstätigen Bevölkerung nimmt rapid ab. In der bewegungsintensiven Land- und Forstwirtschaft waren um die Jahrhundertwende 32 Prozent tätig, heute nur noch 8 Prozent. Gleichzeitig nimmt die Motorisierung von Jahr zu Jahr zu. Wir sind im Begriffe, von einem gehenden zu einem fahrenden Volk zu werden. Der Bewegungsmangel ist eine heimtückische Krankheit unserer Zeit. Arteriosklerose, hoher Blutdruck, Kurzatmigkeit, Verfettung, Herzinfarkt sind heute in den USA zu 90 Prozent die Todesursache. Wie lange noch ist uns Amerika voraus? Bedenklich nimmt die Zahl der Haltungsgeschädigten zu. Jeder achte Stellungspflichtige weist nach einer Sondererhebung des Eidgenössischen Statistischen Amtes Schäden der Wirbelsäule auf. Ähnliche Feststellungen werden bei der Schuljugend gemacht. In der Stadt Basel wurde unter 6000 Kindern beim Schuleintritt rund ein Achtel mit Wirbelsäulenschädigungen festgestellt. Beim Schulaustritt war die Zahl auf ein Drittel angestiegen.

Angesichts solcher Entwicklungen erwächst zweifellos der Öffentlichkeit, dem Staat und den Behörden die Verantwortung, für eine angemessene Förderung von Turnen und Sport zu sorgen. Es geht aber noch um mehr:



Körpererziehung gehört zur Gesamterziehung

des jungen Menschen. Im Sport erlebt die Jugend spielend die Werte der Einordnung ins Teamwork und der Selbstdisziplin, dass Mitmachen vor Rang kommt, Ritterlichkeit (Fairplay) nicht nur zum guten Ton gehört, sondern eine Voraussetzung zum friedlichen Wettstreit ist. Haben wir nicht auch über die Zunahme von Rücksichtslosigkeit, Egoismus und Verantwortungslosigkeit zu klagen?

Die Freizeitgestaltung

wächst zu einem brennend aktuellen Problem heran. In den letzten Jahrzehnten wurde die Arbeitszeit beträchtlich verkürzt. Nach Voraussagen arbeitet der Schweizer im Jahre 2000 nur noch 30 Stunden pro Woche. Für die sinnvolle Gestaltung der zunehmenden Freizeit bieten Turnen und Sport wertvolle Möglichkeiten. Sie geben Gelegenheit zu Bewährung, fangen aggressive Kräfte auf, ermöglichen unbefangene Geselligkeit und gute Kameradschaft.

Die Hebung der Wehrkraft

darf auch in Zeiten, in denen die Bedrohung scheinbar klein ist, nicht vernachlässigt werden. Nach wie vor muss sich unsere Milizarmee auf den Katastrophenfall «Krieg» vorbereiten und ist darauf angewiesen, dass unsere Wehrmänner körperlich vorgebildet zu den Rekruten- und Kadernschulen antreten und sich während der ganzen Dauer der Dienstpflicht leistungsfähig erhalten. Der sportlichen Betätigung im zivilen Bereich kommt auch im Blick darauf besondere Bedeutung zu.

Bei der Stellung, die der Leistungssport

heute international einnimmt, darf er in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Auf der ganzen Welt wird der Elitesport von der öffentlichen Hand kräftig unterstützt, und zwar auch von Staaten, die sich nicht allein aus Nationalismus und ideologisch-politischen Gründen dazu veranlasst sehen. Auch die schweizerische Öffentlichkeit erwartet heute eine ehrenvolle Präsenz unseres Landes im internationalen Spitzensport. Es haben sich deshalb auch verschiedene Parlamentarier bei der Beratung des Verfassungsartikels für eine massive Förderung des Elitesportes durch den Bund eingesetzt. Bundesrat Rudolf Gnägi, als zuständiger Departementschef, zeigte in seiner Stellungnahme Verständnis für diese Vorstösse, wendete sich allerdings entschieden dagegen, ausländische Beispiele nachahmend, eine Art von Staatssport aufzuziehen, der nicht zu uns passt und der den Grundauffassungen unseres Lebens im Staat zuwiderliefe. Auch in Zukunft soll die Förderung des Leistungssportes Sache des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen und der ihm angegliederten Fachverbände bleiben. Der Bund soll sie lediglich in ihren Obliegenheiten materiell und finanziell unterstützen.

Vorstehende Betrachtungen dürften wohl auch Skeptiker davon überzeugen, dass die sich im Gange befindenden Bestrebungen zu einem glücklichen Ende geführt werden müssen.

Am 27. und 28. September 1970 wird der vom eidgenössischen Parlament beratene und genehmigte Verfassungsartikel nun

zur Volksabstimmung

gelangen. Zu hoffen ist, dass eine möglichst grosse Zahl von Stimmbürgern, wie das Parlament, ein eindeutiges Bekenntnis zur vermehrten Förderung von Turnen und Sport ablegt. Sie gehört zweifellos in den Kreis der dringlichen nationalen Aufgaben und entspricht einem Gebot der Zeit. Für den guten Ausgang der Abstimmung wird Wesentliches von der Information über die Tragweite der mit dem neuen Verfassungsartikel angestrebten Ordnung abhängen. Diesbezügliche Vorschläge liegen vor, sind allerdings noch nicht als endgültig zu betrachten. Sie werden — positiver Ausgang der Volksabstimmung vorausgesetzt — ins Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, Verbänden und Institutionen gelangen und auch vom Eidgenössischen Parlament zu genehmigen sein.

Die hauptsächlichsten Postulate, die im Zusammenhang mit einer stärkeren Förderung von Turnen und Sport aufgestellt sind, können wie folgt skizziert werden:

Turnen und Sport in der Schule

Erstes Ziel ist die Gleichstellung der Knaben und Mädchen. Nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Schülerinnen soll der Turnunterricht obligatorisches Schulfach sein. Die Verpflichtung, den Jugendlichen eine angemessene körperliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, soll



zudem über die obligatorische Schulpflicht hinaus auf die Mittelschulen, Seminarien und Lehramtschulen ausgedehnt werden. Dieser Forderung liegt die Erfahrung zugrunde, dass ohne das Obligatorium hier und dort zwar ansprechende Resultate erzielt worden sind, vielerorts aber doch Lücken und Mängel bestehen. Bei der Festlegung der obligatorischen Zahl der Turn- und Sportstunden dürfte es wenig sinnvoll sein, über das heute bereits für die Knaben in städtischen Verhältnissen vorgeschriebene Minimum hinauszugehen. Die Ausdehnung des Mädcheturnunterrichtes auf diese Stundenzahl wird bereits für viele Gemeinden und Schulen erhebliche Aufgaben stellen.

Neue Impulse soll der freiwillige Schulsport in die Schulen tragen. Den Bewegungshungrigen und den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit verschafft werden, sich über den obligatorischen Turnunterricht hinaus, je nach ihren Neigungen, in bestimmten Sportfächern zu betätigen. Der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte möchte man ebenfalls vermehrte Aufmerksamkeit schenken, allerdings ohne von der heute geltenden grundsätzlichen Regelung abzuweichen.

Auch die Lehrlinge und Lehrtöchter, für die natürlich das Bedürfnis nach Turn- und Sportunterricht ebenso gross ist wie für die Schülerinnen und Schüler, sollen in die Förderungsmassnahmen eingeschlossen sein. Für sie ist das bestehende Berufsbildungsgesetz zuständig. Beide eidgenössischen Räte haben mit ihrer Zustimmung zum Verfassungsartikel den Bundesrat eingeladen, zu prüfen, wie ein angemessener Turnunterricht vorgeschrieben werden kann.

Jugend + Sport

Geplant ist die Schaffung einer umfassenden Jugendsportorganisation unter Einschluss der weiblichen Jugend. Sie wird den bisherigen turnerisch-sportlichen Vorunterricht ersetzen. Teilnahmeberechtigt sollen sein die Vierzehnbis Zwanzigjährigen beiderlei Geschlechts, ebenso Ausländer, die in der Schweiz wohnen. Vermehrtes Gewicht möchte man auf die Leitereauswahl und die Leitereausbildung legen. Weiter ist beabsichtigt, der Betreuung der Leiter vermehrte Beachtung zu schenken und ihre Entschädigung zu verbessern. Das heutige Programm soll erweitert werden, weil Jugend + Sport als freiwillige Institution Anreiz zum Mitmachen bieten muss. Das künftige Programm würde demnach den Neigungen der Jugend sowie der Entwicklung des modernen Sportes Rechnung tragen. Es steht die Ausdehnung auf 36 Sportfächer im Vorschlag.

Turnen und Sport der Verbände und der Erwachsenen

Die Verbände leisten mit der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Erwachsenen einen bedeutenden staatspolitischen Beitrag und sollen in ihrer Tätigkeit vermehrt unterstützt werden. In Aussicht genommen sind Beiträge an Kurse und Lehrgänge für die Leitereausbildung und die Wettkämpferschulung. Auch an die Mithilfe bei der fachlichen Ausbildung von Trainern wird gedacht. Ein Beispiel einer solchen Unterstützung stellt der zurzeit stattfindende Trainerlehrgang an der Eidg. Turn- und Sportschule dar, der unter dem Patronat des Schweizerischen Landesver-

bandes für Leibesübungen steht. Ferner soll das Forschungsinstitut der ETS noch vermehrt in den Dienst der Verbände und der Sportbewegung ganz allgemein gestellt werden. Auch Tätigkeitsgebiete, die nicht primär in den Aufgabenbereich der Verbände fallen, aber in Richtung auf das allgemeine Ziel liegen, sollen eine Unterstützung erfahren.

Turn- und Sportanlagen

Ihnen kommt entscheidende Bedeutung zu, und die generelle finanzielle Unterstützung des Ausbaus dieser Anlagen wäre gerechtfertigt. Mit den daraus für den Bund erwachsenden finanziellen Auswirkungen würde der Bogen nun aber doch wohl überspannt. Es soll deshalb Sache der Kantone und Gemeinden bleiben, für die Schule die erforderlichen Anlagen bereitzustellen. Erwartet wird, dass sie auch für den Jugend- und Erwachsenensport zur Verfügung stehen. Auch die Verbände sollen für ihre Bedürfnisse mit verfügbaren Sport-Toto-Mitteln selbst sorgen. Ganz abseits will der Bund aber doch nicht stehen. Deshalb ist vorgeschlagen, dass er für zwingend notwendige Anlagen, die sonst nicht realisiert werden könnten, eine finanzielle Hilfe gewährt und regionale Sport- und Freizeitzentren oder spezifische Wettkampfanlagen ganz oder teilweise finanziert, sofern diese aus volksgesundheitlicher oder repräsentativer Sicht von nationaler Bedeutung sind. Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, werden die abgesteckten Ziele zu keiner grundlegenden Umwälzung führen. Sie beinhalten keine revolutionierenden Neuerungen. Es wird auf Bestehendem und Bewährtem aufgebaut, aber doch ein Instrument geschaffen, das den heutigen und künftigen Bedürfnissen gerecht wird.

